

bdp aktuell



ESUG ermöglicht ab März 2012
Vollstreckungsschutz – S. 2



bdp sichert Zukunft des
Werkzeugbauers WEDO – S. 5



Grundlagen der internen Kosten-
und Leistungsrechnung – S. 7



Wichtige Neuerungen im
Finanzdienstleistungsrecht – S. 9

Schutzschirm gefällt?

Bessere Überlebenschancen durch reformiertes Insolvenzrecht



Eine Unternehmergeellschaft
lässt sich einfach gründen – S. 10



bdp aktuell:
Der Jahrgang 2011 – S. 11

Schutzschirmverfahren

Das ESUG ermöglicht nun bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung drei Monate Vollstreckungsschutz

Zum März 2012 wird das deutsche Insolvenzrecht ganz erheblich geändert.* Dann treten wesentliche Teile des von Bundestag und Bundesrat beschlossenen **Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (sog. ESUG)** in Kraft. **Kernidee des Gesetzes** und der damit verbundenen **Änderung der Insolvenzordnung** ist es, überlebensfähigen Unternehmen stärker als bisher eine echte Chance zur Sanierung zu bieten. Mit der Gesetzesänderung werden (Sanierungs-) Regelungen in die Insolvenzordnung eingefügt, die das deutsche Insolvenzrecht bisher nicht kannte. Eine dieser neuen Regelungen, das **Schutzschirmverfahren**, wollen wir Ihnen in diesem Beitrag vorstellen.



Grund für diese neuartigen (Sanierungs-) Regelungen in der Insolvenzordnung war unter anderem, dass sich verschiedene deutsche Restrukturierungsfälle in das Ausland begeben hatten, um bspw. in England nach englischem Recht ihre wirtschaftlich erforderlichen Restrukturierungsmaßnahmen umzusetzen. Der deutsche Gesetzgeber sah sich damit erneut aus dem „Wettbewerb der Rechtsordnungen“ heraus gezwungen, Elemente in seine nationale Rechtsordnung einfließen zu lassen, die von den Unternehmen „nachgefragt“ wurden.

Drei Monate Vollstreckungsschutz

Ein im deutschen Insolvenzrecht vollkommen neues Element ist die nun eröffnete Möglichkeit des Schuldners, im Rahmen der Vorbereitung einer Sanierung bei einer **drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung** sich in ein sogenanntes Schutzschirmver-

fahren zu begeben (§270b InsO neu). Der Schuldner kann dann für eine Zeit von bis zu drei Monaten Vollstreckungsschutz erhalten und die Kontrolle über sein Unternehmen sichern. In dieser Zeit kann der Schuldner ein Sanierungskonzept erarbeiten, das er dann als Insolvenzplan im eröffneten Insolvenzverfahren als „prepackaged plan“ zur Abstimmung stellen kann.

Das Ganze stellt eine Stärkung der Eigenverwaltung dar. Vereinzelt Insolvenzrichter haben aber schon in der Vergangenheit Schuldnern für eine Zeit von drei Monaten einen Vollstreckungsschutz gewährt, ohne dass bisher eine ausdifferenzierte gesetzliche Regelung hierzu existierte. Das vage Hoffen auf einen innovativen oder wohlwollenden Insolvenzrichter wird nun durch eine verbindliche gesetzliche Regelung, die Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen nennt, abgelöst.

Weil an verschiedener Stelle anderes behauptet wird, muss hier klar gesagt werden: Das **Schutzschirmverfahren kann nicht ohne einen Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens** (wegen drohender Zahlungsunfähigkeit) in Gang gesetzt werden. Es ist Teil der nun gestärkten Eigenverwaltung. Dazu ist ein Insolvenzantrag verbunden mit einem Antrag auf Eigenverwaltung erforderlich.

Insolvenzantrag nicht unumkehrbar

Dieser Insolvenzantrag ist aber nicht unumkehrbar. Der Gesetzgeber hat nun dem Schuldner die Möglichkeit der Rücknahme des Insolvenzantrags eingeräumt. Nach § 270a Abs. 2 InsO ist das Insolvenzgericht verpflichtet, dem Schuldner Gelegenheit zu geben, seinen auf drohende Zahlungsunfähigkeit gestützten Insolvenzantrag zurückzunehmen, wenn das Insolvenzgericht die Voraussetzungen für eine Eigenverwaltung nicht als gegeben erachtet. Der Schuldner muss also nicht befürchten, automatisch in das Regelinsolvenzverfahren hineinzuschlittern.

Die gesetzliche Regelung sieht nun ab 01. März 2012 wie folgt aus:

§ 270a InsO Eröffnungsverfahren

(1) Ist der Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos, so soll das Gericht im Eröffnungsverfahren davon absehen,

- 1. dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot aufzuerlegen oder*
- 2. anzuordnen, dass alle Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.*

Anstelle des vorläufigen Insolvenzverwalters wird in diesem Fall ein vorläufiger Sachwalter bestellt, auf den die

* In weiteren Stufen will der Gesetzgeber auch das Verbraucherinsolvenzrecht, das Konzerninsolvenzrecht und das Berufsrecht des Insolvenzverwalters reformieren.



§§ 274 und 275 entsprechend anzuwenden sind.

- (2) Hat der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit gestellt und die Eigenverwaltung beantragt, sieht das Gericht jedoch die Voraussetzungen der Eigenverwaltung als nicht gegeben an, so hat es seine Bedenken dem Schuldner mitzuteilen und diesem Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen.

§ 270b InsO

Vorbereitung einer Sanierung

- (1) Hat der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt und die Eigenverwaltung beantragt und ist die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos, so bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans. Die Frist darf höchstens drei Monate betragen. Der Schuldner hat mit dem Antrag eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorzulegen, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.
- (2) In dem Beschluss nach Absatz 1 bestellt das Gericht einen vorläufigen Sachwalter nach § 270a Absatz 1, der personenverschieden von dem Aussteller der Bescheinigung nach Absatz 1 zu sein hat. Das Gericht kann von dem Vorschlag des Schuldners nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist; dies ist vom Gericht zu begründen. Das Gericht kann vorläufige Maßnahmen nach § 21 Absatz 1 und 2 Nummer 1a, 3 bis 5 anordnen; es hat Maßnahmen nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 anzuordnen, wenn der Schuldner dies beantragt.
- (3) Auf Antrag des Schuldners hat das Gericht anzuordnen, dass der Schuld-

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

zum März 2012 wird das deutsche Insolvenzrecht ganz erheblich geändert. Dann treten wesentliche Teile des **Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)** in Kraft. **Kernidee des Gesetzes** und der damit verbundenen **Änderung der Insolvenzordnung** ist es, überlebensfähigen Unternehmen stärker als bisher eine echte Chance zur Sanierung zu bieten.

Mit der Gesetzesänderung werden (Sanierungs-)Regelungen in die Insolvenzordnung eingefügt, die das deutsche Insolvenzrecht bisher nicht kannte. Eine dieser neuen Regelungen, das **Schutzschirmverfahren**, wollen wir Ihnen in dieser Ausgabe von bdp aktuell vorstellen.

Neustart ermöglicht: bdp kann im Jahr 2011 auf ein weiteres erfolgreiches Sanierungs- und M&A-Projekt zurückblicken: Die WEDO Formenbau- und Kunststoffverarbeitung GmbH in Doberchau konnte erfolgreich durch den an bdp erteilten M&A-Auftrag an einen Investor veräußert werden. Die Gesellschaft wurde vorher durch das Interimsmanagement von bdp Venturis seit Januar 2011 geführt und restrukturiert.

Kostenrechnung leicht gemacht: Um den Unternehmenserfolg in Zukunft zu gewährleisten, bedienen sich Unternehmen u.a. dem internen Rechnungswesen. In dieser und in der nächsten Ausgabe möchten wir Ihnen die Grundlagen der internen Kosten- und Leistungsrechnung in verständlicher Form näher bringen.

Unternehmensgründung: Eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG) kann mit geringem Stammkapital und Mustersatzung einfach gegründet werden. Allerdings sollte sich das Stammkapital bei Gründung am Finanzbedarf des Unternehmens ausrichten, da eine unterkapitalisierte Gesellschaft von Anfang an insolvenzbedroht ist. Was Sie sonst noch beachten sollten, erläutert Barbara Klein.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
 - Recht,
 - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
 - Restrukturierung von Unternehmen,
 - M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr

Aicke Hasenheit

Dr. Aicke Hasenheit

ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei bdp Berlin.



ner Masseverbindlichkeiten begründet.
§ 55 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Gericht hebt die Anordnung nach

Absatz 1 vor Ablauf der Frist auf, wenn

1. die angestrebte Sanierung aussichtslos geworden ist;
2. der vorläufige Gläubigerausschuss die Aufhebung beantragt oder
3. ein absonderungsberechtigter Gläubiger oder ein Insolvenzgläubiger die Aufhebung beantragt und Umstände bekannt werden, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird; der Antrag ist nur zulässig, wenn kein vorläufiger Gläubigerausschuss bestellt ist und die Umstände vom Antragsteller glaubhaft gemacht werden.

Der Schuldner oder der vorläufige Sachwalter haben dem Gericht den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Nach Aufhebung der Anordnung oder nach Ablauf der Frist entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

§ 270c InsO

Bestellung des Sachwalters

Bei Anordnung der Eigenverwaltung wird anstelle des Insolvenzverwalters ein Sachwalter bestellt. Die Forderungen der Insolvenzgläubiger sind beim Sachwalter anzumelden. Die §§ 32 und 33 sind nicht anzuwenden.

Aus dem Gesetz lassen sich zunächst folgende **Voraussetzungen** für das „Aufspannen“ des Schutzschirms ableiten:

- gesonderter Antrag des Schuldners,
- der Schuldner darf seine Zahlungen noch nicht eingestellt haben bzw. noch nicht zahlungsunfähig sein,
- die Sanierung des Schuldners darf nicht offensichtlich aussichtslos sein.

Der Schuldner hat die Voraussetzungen im Einzelnen darzulegen. Hierzu ist dem Gericht eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorzulegen. Maßgebend wird dann sein, ob tatsächlich lediglich die Zahlungsun-

fähigkeit droht oder ob diese bereits eingetreten ist.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, bestimmt das Gericht eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplanes, die längstens drei Monate beträgt. Ferner bestellt das Gericht einen Sachwalter.

Vorschläge des Schuldners hat das Gericht zu berücksichtigen, es sei denn, die vorgeschlagene Person ist offensichtlich für die Übernahme des Amtes nicht geeignet. Der Sachwalter muss ferner personenverschieden von dem Aussteller der genannten, die Gründe darlegenden Bescheinigung sein.

Ein Mitwirkungsrecht für einen vorläufigen Gläubigerausschuss sieht das Gesetz nicht vor.

Als **Rechtsfolgen** sieht das Gesetz vor:

- dass Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zu untersagen oder einstellen sind, sofern der Schuldner dies beantragt,
- dass ein Verwertungsverbot nach § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO auszusprechen ist,
- dass (freiwillig) ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt werden kann.

Das Gericht kann nicht einen

- Sachverständigen oder vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen und damit das Eröffnungsverfahren vorantreiben oder
- ein allgemeines Verfügungsverbot oder einen Zustimmungsvorbehalt erlassen.

Das Gericht muss das Schutzschirmverfahren aufheben, wenn

- die angestrebte Sanierung aussichtslos geworden ist,
- der vorläufige Gläubigerausschuss die Aufhebung beantragt oder wenn kein Gläubigerausschuss eingesetzt ist,
- ein absonderungsberechtigter Gläubiger oder ein Insolvenzgläubiger die Aufhebung beantragt und diese Gläubiger benachteiligende Umstände des Schutzschirmverfahrens glaubhaft machen.

Das Insolvenzgericht wird dann, wenn das Schutzschirmverfahren durch das

Gericht aufgehoben wird, über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entscheiden.

Auf Initiative des Rechtsausschusses des deutschen Bundestages sind in aller letzter Minute zwei sehr wichtige Punkte in das Gesetz aufgenommen worden, die nun in Kraft treten werden:

- der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit im Laufe des Schutzschirmverfahrens führt nicht zur Aufhebung des Schutzschirmverfahrens,
- der eigenverwaltende Schuldner kann durch alle seine Rechtshandlungen im Sinne von § 55 Abs. 2 InsO Masseverbindlichkeiten begründen. Er steht damit faktisch einem vorläufigen, starken Insolvenzverwalter gleich. Eine Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren soll hierdurch erreicht werden.

Um die nötige Aufsicht durch das Insolvenzgericht sicherzustellen, wurde aber die Anzeigepflicht des Schuldners bzw. des vorläufigen Sachwalters in Bezug auf den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit im Schutzschirmverfahren (§ 270b Absatz 3 Satz 2 InsO) beibehalten.

Fazit: Sanierungschancen nutzen

Das Schutzschirmverfahren bildet einen sehr sinnvollen Baustein, Restrukturierungsmaßnahmen bei einer nahenden Krise planvoll und zielorientiert anzustoßen. Ob diese Regelungsumsetzung ausreichen wird oder ob der Gesetzgeber dies lieber wie im Falle der Verbraucherinsolvenz (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) in einem eigenständigen Vorinsolvenzverfahren regeln sollte, wird sich bei der praktischen Anwendung dann noch zeigen. Alle Beteiligten sollten jedoch diese Restrukturisierungschance nutzen und den Schuldner anhalten, sich, bevor es zu spät ist, unter den Schutzschirm zu stellen.

Dr. Aicke Hasenheit
ist Rechtsanwalt und
seit 2010 Partner bei
bdp Berlin.





bdp ermöglicht Neustart

bdp-Interimsmanager saniert sächsischen Werkzeugbauer WEDO und rettet Betrieb mit Organisation einer Investorenlösung

bdp kann im Jahr 2011 auf ein weiteres erfolgreiches Sanierungs- und M&A-Projekt zurückblicken: Die WEDO Formenbau- und Kunststoffverarbeitung GmbH in Doberschau konnte erfolgreich durch den an bdp erteilten M&A-Auftrag an einen Investor veräußert werden. Die Gesellschaft wurde vorher durch das

Interimsmanagement der bdp Venturis Management Consultants GmbH seit Januar 2011 geführt und restrukturiert.

In der ersten sehr dramatischen Zeit waren vielfältige Aufgaben zu lösen, um überhaupt eine spätere Sanierung zu ermöglichen: So galt es vordringlichst, die Liquidität zu erhalten und die Zah-

lungsfähigkeit sicherzustellen, damit die Lieferanten überhaupt noch Lieferungen an die WEDO ausführen und der Produktionsprozess fortgesetzt werden konnte.

Hier galt es, sowohl mit Lieferanten als auch mit Kunden und Endkunden, die im Wesentlichen große Automobilhersteller, sogenannte OEMs, sind,

WEDO Formenbau und Kunststoffverarbeitung GmbH Doberschau

Umsatz: ca. 10 Mio. Euro

Mitarbeiter: ca. 160



Das Unternehmen:

Die WEDO Formenbau und Kunststoffverarbeitung GmbH produziert Formen für den Kunststoffspritzguss sowie Kunststoffteile vornehmlich für die Automobilindustrie.

Projektskizze:

Die WEDO Formenbau und Kunststoffverarbeitung GmbH war 100%ige Tochter der AKT Kunststoff-Technik GmbH (Gardelegen), die im Januar 2011 Insolvenz anmeldete. Zur Sicherstellung des operativen Geschäftes der WEDO wurde bdp vom Insolvenzverwalter der AKT Ende Januar 2011 mit der Geschäftsführung beauftragt.

Ziel war die Sanierung der WEDO. Das Interimsmanagement konzentrierte sich daher auf den Erhalt der Liquidität und führte Verhandlungen mit Kreditinstituten, Kunden und Lieferanten. Im eröffneten Verfahren übernahm bdp die Betriebsleitung und verantwortete das operative Geschäft.

bdp begleitete den M&A-Prozess, erstellte ein Infomemo sowie die Long- und Shortlist und knüpfte den Kontakt mit den Interessenten, deren Due Diligence bdp vorbereitete und begleitete. bdp verhandelte mit vier ernsthaften Interessenten.

Mit der übertragenden Sanierung ist es gelungen, alle Arbeitsplätze zu erhalten und dem Betrieb eine neue Zukunft innerhalb einer großen Unternehmensgruppe zu ermöglichen.

Maßnahmen von bdp:

- Interimsmanagement mit Übernahme der Gesamtverantwortung als Allein-Geschäftsführer
- Erstellung Investorenmemorandum, Investorenansprache

Unternehmenssanierung im Rahmen einer Investorenlösung

- Unterlagen und Informationen für Investoren
- Begleitung der Gespräche und Verhandlungen
- Begleitung des Betriebsübergangs

Zeitraum:

- Januar 2011 bis Oktober 2011



„bdp wurde von mir mit der Investorensuche und Begleitung des M&A-Prozesses beauftragt. Wie gewohnt gelang es bdp, einen qualitativ guten Interessentenkreis zu erschließen, mit dem dann ernsthafte Verhandlungen geführt wurden. Diese Verhandlungen konnten im Oktober 2011 abgeschlossen werden. Sechs Monate nach Verfahrenseröffnung erfolgte die Übertragung des Geschäftsbetriebs auf einen Investor.“

Bettina Schumde

ist Rechtsanwältin und Insolvenzverwalterin bei der White & Case Insolvenz GbR.



„Die Herausforderung bestand u. a. darin, potente Investoren zu gewinnen, die nicht nur den Fortbestand des Betriebs, sondern auch dessen Weiterentwicklung zum Ziel hatten. Die Investorensuche hatte daher international agierende Unternehmen als Schwerpunkt. Die Kommunikation der Potenziale der WEDO stand im weiteren Verlauf im Mittelpunkt und wirkte sich positiv auf das Transaktionsvolumen aus.“

Holger Schewe

ist Geschäftsführer der bdp Venturis Management Consultants GmbH.

intensive Verhandlungen persönlich zu führen. Dies oblag dem von bdp eingesetzten Interimsmanager Herrn Holger Schewe. Wäre die Zahlungsfähigkeit in diesen ersten Wochen und Monaten nicht durch umfassende Maßnahmen sichergestellt worden, wäre die Betriebs-einstellung zwingende Folge gewesen.

Sodann musste ein Käufer für die WEDO gefunden werden. Dies um so vordringlicher, da die Insolvenzverwalterin den Betrieb nicht unbegrenzt fortführen konnte, denn durch die Unsicherheit, die jedes Insolvenzverfahren mit sich bringt, war vorübergehend der Neuauftragseingang drastisch gesunken. Neues Vertrauen bei den Kunden sowie neue Kunden konnten nur durch einen starken Investor sichergestellt werden.

bdp wurde mit der Komplettabwicklung des M&A-Prozesses beauftragt. Dazu gehörten die Identifikation von potenziellen Investoren, deren Analyse, Ansprache und Auswahl. Der Insolvenzverwalterin musste nachgewiesen werden, welcher Investor insgesamt für die Masse, aber auch für die Fortführungsmöglichkeit des Betriebes die besten Voraussetzungen mit sich brachte. Ende Oktober 2011 erhielt dann der jetzige Investor, die polnische Boryszew-Gruppe, den Zuschlag erhielt.

Im Vorfeld waren deren Due Diligence zu begleiten und die vielfältigen Fragen zu beantworten, die ein potenzieller Investor auch bei einem Kauf aus der Insolvenz heraus hat, bei dem zwar keine Verbindlichkeiten mit übernommen wer-

den, aber doch andere Risiken aus dem Insolvenzstatus herrühren können.

Am Ende stand ein erfolgreiches Closing und der Betriebsübergang, da es sich um einen Asset Deal handelte, wie es überwiegend bei einem Kauf aus der Insolvenz heraus üblich ist. Die WEDO konnte somit gerettet werden.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater
und seit 1992 bdp-
Gründungspartner.



Interimsmanagement

Interimsmanagement ist auf Zeit angelegt und unterstützt Gesellschafter oder Geschäftsführung vor Ort in schwierigen Situationen. Diese Situationen können entweder eine wirtschaftliche Schieflage oder die Umsetzung von größeren Projekten (Umstrukturierungen oder neue Rechnungslegungsstandards) sein.

bdp ist seit nunmehr über 12 Jahren aktiv im Interimsmanagement tätig und übernimmt Verantwortung und Funktionen in Unternehmen des Mittelstands bis hin zur kompletten Generalvollmachten- oder Geschäftsführerverantwortung.

Bei wirtschaftlichen Schieflagen hat ein diesbezüglich routinisiertes Interimsmanagement oft eine größere Durchsetzungskraft als das eigentliche Management. Außerdem haben Krisenunternehmen häufig schon bei Banken, Kunden und Lieferanten Vertrauen eingebüßt. Ein Interimsmanager ist es gewohnt, in kürzester Zeit mit allen Beteiligten, zu denen häufig Betriebsrat, Belegschaft und Gewerkschaft gehören, wieder ein Vertrauensverhältnis herzustellen und sie auf den gemeinsamen Sanierungskurs einzuschwören.

Der Interimsmanager übernimmt oft auch die Kommunikation nach außen, die in schwierigen Situation unabdingbar abgestimmt sein muss. Nur Offenheit und die klare Kommunikation eines gangbaren Weges stellt das nötige Vertrauen bei Banken, Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten wieder her.

Ein Interimsmanager kostet natürlich auch Honorar. Üblicherweise wird nach Tagessätzen von 900 bis 1.300 Euro abgerechnet. Das fällt bei einem Interimsmanager aber nur für seine tatsächlich erbrachten Leistungen an. Sozialleistungen, Urlaubs- oder Krankheitstage werden nicht in Rechnung gestellt. Außerdem ist ein Interimsmanager immer kurzfristig kündbar und nur zur Lösung einer speziellen und befristeten Aufgabe im Unternehmen tätig.

M&A

Die Leistungen von bdp bei Unternehmensverkäufen (M&A) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- *Analyse des zu verkaufenden Unternehmens mit interner Bewertung, um die Preisuntergrenze zu definieren und einzuschätzen, ob die Vorstellungen des Verkäufers realisierbar sind*
- *Als Konsequenz der Erstanalyse eventuell: Straffung der Organisation, Verbesserung der Ergebnisse und Steigerung des Unternehmenswerts (ggf. Vereinfachung gesellschaftsrechtlicher Strukturen)*
- *Identifikation von möglichen Interessenten durch Analyse des Marktes (Kunden, Lieferanten, Wettbewerber oder Finanzinvestoren) in Form einer sogenannten „Longlist“, dann Auswahl von als realistisch angesehenen Interessenten („Shortlist“)*
- *Kontaktaufnahme, Anschreiben der möglichen Kaufinteressenten, unter Wahrung von Anonymität und Diskretion*
- *Mit interessierten Investoren: Austausch von Vertraulichkeits- erklrungen, bersendung eines ersten Teasers (Grobinformation ber das Unternehmen); bei weitergehendem Interesse bersendung eines ausfhrlicheren Info-Memorandums.*
- *Begleitung der Due Diligence der Kaufinteressenten*
- *Verhandlungsfhrung*
- *Vertragsgestaltung und Vertragsabschluss*

Wichtig ist, mglichst bis zum Schluss mehrere Interessenten gleichzeitig im Verfahren zu halten und damit mglichst einen sogenannten Bieterwettbewerb zu bewirken. Hierzu ist erforderlich, dass mglichst lange die Erteilung einer Exklusivitt fr einen Interessenten hinausgezgert wird, denn die alte kaufmnnische Weisheit gilt auch hier: Wettbewerb belebt das Geschft bzw. erhht in vielen Fllen den Unternehmenswert.



Kostenrechnung leicht gemacht

So vermeiden Sie Fehler bei der betrieblichen Kalkulation: Grundlagen der internen Kosten- und Leistungsrechnung

Um den Unternehmenserfolg in Zukunft zu gewährleisten, bedienen sich Unternehmen u. a. dem internen Rechnungswesen. In dieser und in der nächsten Ausgabe möchten wir Ihnen die Grundlagen der internen Kosten- und Leistungsrechnung in verständlicher Form näher bringen.

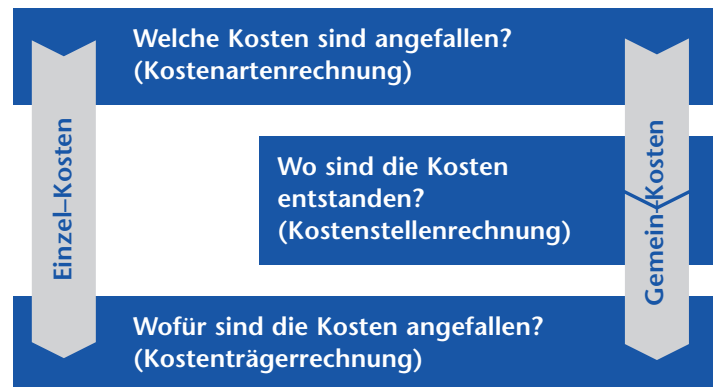
Was sind die Ziele und Aufgaben der Kosten- und Leistungsrechnung?

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) dient der internen Informationsbereitstellung für die kurzfristige (operative) Planung von Kosten und Erlösen sowie deren Kontrolle anhand von Soll- und Istdaten. Die Hauptaufgabe der KLR besteht im Nachweis des Werteverzehrs von betriebswirtschaftlichen Produktionsfaktoren bezogen auf die Wertschöpfungskette in einer Rechnungsperiode.

Dabei spielt die Ermittlung des Betriebserfolgs eine wichtige Rolle. Im Rahmen der kalkulatorischen Erfolgsermittlung können für einen Abrechnungszeitraum verschiedene Erfolge gemessen werden. Zum Beispiel: Betriebs- u. Periodenerfolg, Stückerfolg, Erfolg von Produkten, von Unternehmensbereichen oder von Kostenstellen. Somit kann ein Unternehmen sehen, wo es Geld verdient oder verliert.

Außerdem ermöglicht die KLR, den Ablauf der Unternehmensprozesse durch Soll/Ist-Vergleiche, Zeitvergleiche etc. zu überwachen.

Zusätzlich kann die KLR durch die Ermittlung von



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Mundhenke: Controlling / KLR in der Bundesverwaltung (2003)

Selbstkosten als Grundlage für die unternehmenseigene Preispolitik herangezogen werden.

Die drei Stufen der Kostenrechnung

Die KLR erhält ihre Informationen aus der Finanzbuchhaltung, aus der Betriebsstatistik, aus externen Quellen sowie aus der Eigenerstellung, z. B. beim Ansatz von kalkulatorischen Kosten. Die Aufbereitung und Verarbeitung dieser Rechenwerke erfolgt in den sogenannten „Drei Stufen der Kostenrechnung“:

1. Stufe Kostenartenrechnung

Dabei werden die angefallenen Kosten und Leistungen einer Abrechnungsperiode erfasst und gegliedert. Beispiele für verschiedene Gliederungsebenen sind:

- nach der Art der verbrauchten Produktionsfaktoren (Personalkosten, Materialkosten, Dienstleistungskosten, Kapitalkosten etc.)
- nach betrieblichen Funktionen (Beschaffungs-, Ferti-



gungs-, Vertriebs- bzw. Verwaltungskosten)

- nach der Zurechenbarkeit (Einzel- und Gemeinkosten)

2. Stufe Kostenstellenrechnung

Es wird die Frage beantwortet „Wo sind die Kosten angefallen?“ Dabei werden die Gemeinkosten mittels Zuschlagssätzen entweder direkt oder indirekt (Verteilung mit Hilfe von Umlageschlüsseln), auf die zugehörigen Kostenstellen verteilt (Verursachungsprinzip). Die Einzelkosten sind dagegen üblicherweise einem Kostenträger direkt zuzurechnen.

3. Stufe Kostenträgerrechnung

Sie gibt darüber Aufschluss, wofür die Kosten entstanden sind. Die Kostenträgerrechnung erfolgt entweder als Kostenträgerzeitrechnung (angefallene Kosten in einer Abrechnungsperiode) oder als Kostenträgerstückrechnung (angefallene Kosten pro Kostenträger). Dabei gibt es verschiedene Verfahren, die bei der Berechnung angewendet werden können (Äquivalenzziffernmethode, Divisions-, Zuschlags- bzw. Kuppelproduktkalkulation).

Als „Werkzeug“ der dargestellten Kosten- und Leistungsrechnung wird der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) verwendet. Die Vorgehensweise bei der Aufstellung eines BAB sowie ein Fallbeispiel lesen Sie in der nächsten Ausgabe der bdp aktuell „Kostenrechnung leicht gemacht! – Aufstellung eines Betriebsabrechnungsbogens“ (Teil 2).

Andreas Schacht (Foto S. 9)

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei bdp Hamburg.



Eike Schumacher
ist Prüfungsleiter bei
bdp Hamburg.

Finanzdienstleistungsrecht

Die wichtigsten Neuerungen, die bereits für das Geschäftsjahr 2011 anzuwenden sind

Auch im Jahr 2011 haben die Aufsichtsbehörden neue Gesetze, Verordnungen und Rundschreiben herausgegeben, die durch die Finanzdienstleistungsinstitute (FDL) umzusetzen sind, und die ebenso bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfungen ab dem Geschäftsjahr 2011 zu beachten sind. Die wichtigsten Neuerungen haben wir für Sie im Folgenden kurz zusammengestellt und stehen Ihnen für weiterführende Fragestellungen zu diesem Thema selbstverständlich gern zur Verfügung.

BaFin-Rundschreiben 04/2011: Erste Überarbeitung der MaComp (Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-, Organi- sations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG)

Insbesondere konkretisiert wurden im o.g. Rundschreiben die Anforderungen an Beratungsprotokolle gem. § 34 Abs. 2a WpHG. Demnach ist für alle Anlageberatungen ggü. Privatkunden ein entsprechendes Beratungsprotokoll anzufertigen und unverzüglich noch vor Geschäftsabschluss dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Dieses gilt auch, wenn es zu keinem Geschäftsabschluss kommt. Beratungsprotokolle haben unter anderem den Anlass des Beratungsgesprächs,

die dem Gespräch zugrunde liegenden Informationen über die persönliche Situation sowie die wesentlichen Anliegen und Ziele des Kunden zu beinhalten.

Es ist des Weiteren Bezug zu nehmen auf eventuell vorliegende weitere Unterlagen und auf die der Anlageberatung zugrunde liegenden Finanzinstrumente/ Wertpapiere sowie die Gründe für ausgesprochene Anlageempfehlungen einzugehen. Jedes Beratungsprotokoll ist außerdem durch den Berater zu unterzeichnen.

Das FDL-Institut hat die entsprechenden organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um die Erstellung ordnungsgemäßer Beratungsprotokolle zu gewährleisten.





Einführung des Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (AnsFuG)

Mit der Einführung des AnsFuG am 07. April 2011, das mit sofortiger Wirkung umzusetzen war, sind unter anderem die Anforderungen an Produktinformationsblätter geregelt worden. Es sollen demnach für den Anleger auf maximal drei Seiten alle relevanten Informationen zu den angebotenen Finanzinstrumenten (u.a. Risiken, Provisionen und Gebühren) verständlich dargestellt werden. Bei Nichtbeachtung der Kriterien gem. AnsFuG drohen Bußgelder von bis zu 50.000 Euro.

Neufassung des IDW Prüfungsstandards 520 (Besonderheiten und Problembereiche bei der Abschlussprüfung von Finanzdienstleistungsinstituten)

Geplant ist die Neufassung des Prüfungsstandards 520 durch einen entsprechenden Praxishinweis. Ein Entwurf hierzu liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Zu diesem Thema fand am 25. November 2011 eine Sitzung des Hauptfachausschusses des IDW statt. Geplant ist, dass der Praxishinweis bereits für die Jahresabschlussprüfungen für das Geschäftsjahr 2011 anzuwenden ist.

Neue Merkblätter der BaFin in 2011 für folgende Finanzdienstleistungen

- Finanzportfolioverwaltung (Januar 2011)
- Eigenhandel und Eigengeschäfte (März 2011)
- Anlagevermittlung (Mai 2011)
- Einlagengeschäft (August 2011)

- Erbringung von Finanzdienstleistungen (Oktober 2011)

Verhinderung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und sonstiger strafbarer Handlungen

Ein Schwerpunkt der Kontrollen durch die BaFin liegt zukünftig in der Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten („Geldwäschegesetz“ = GwG). Demzufolge sind auch bei vermeintlich wenig gefährdeten Instituten die Prüfungshandlungen im Zuge der Jahresabschlussprüfung ab 2011 auszuweiten.

Die Prüfungshandlungen erstrecken sich hier insbesondere auf eine Analyse des institutsspezifischen Gefährdungspotenzials. Des Weiteren sind die Beurteilung der Dokumentation und Durchführung der internen Sicherungsmaßnahmen sowie eine entsprechende Unterrichtung der Mitarbeiter und die Einhaltung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten Gegenstand der Jahresabschlussprüfung auf diesem Gebiet. Der BaFin ist außerdem anzuzeigen, welcher Mitarbeiter die Funktion des Geldwäschebeauftragten ausübt.

Zur Dokumentation der Prüfungsfeststellungen ist zukünftig gem. § 21 Prüfungsberichtsverordnung (PrüfBV) die Anlage 6 zur PrüfBV dem Prüfungsbericht beizufügen. In diesem Fragebogen sind die Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen oder -vorkehrungen innerhalb einer Abstufung von „Feststellung (F0) - keine Mängel“ bis zu „Feststellung (F4) - schwergewichtige Mängel“ bzw. „Feststellung (F5) - nicht anwendbar“ zu kategorisieren.



Andreas Schacht
ist Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater bei bdp Hamburg.



Dimitry Bühler
ist Prüfungsleiter bei
bdp Hamburg.



bdp in Presse und TV

Steuersünder müssen aufpassen! Das Finanzministerium von Nordrhein-Westfalen hat eine weitere Daten-CD mit Informationen zu Schwarzgeldsündern gekauft. Die Vor- und Nachteile einer Selbstanzeige erklärte bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann im **Deutschen Anlegerfernsehen**.

Mittlerweile gilt das neue Schwarzgeldbekämpfungsgesetz. Auch hier sind Selbstanzeigen grundsätzlich weiter möglich. Allerdings mit zwei Änderungen. „Einmal muss man jetzt alle bekannten Tatsachen dem Finanzamt auch offenbaren, das heißt sämtliche hinterzogenen Steuern, nicht nur teilweise. Und zum Zweiten kann man nicht mehr die Selbstanzeige wählen, wenn schon eine Prüfungsanordnung des Finanzamts erfolgt ist“, erläuterte Bormann.

Passendes Muster: Die Süddeutsche Zeitung berichtet über „Finanzierung im Mittelstand und sprach mit Dr. Michael Bormann, der erklärt, wie junge Unternehmer an Wagniskapital kommen und wie sie passende Investoren finden. „Wagniskapital ist im Grunde genug da“, erläutert Bormann der SZ. „Die jungen Unternehmer sollten allerdings auf das Beteiligungs-Portfolio der Investoren schauen, um zu verstehen, wer zu ihren Geschäftsmodellen passt.“ „Die Suche“, so Bormann, „gelingt besser mit professioneller Hilfe.“

„Finanzierung im Mittelstand“
in: Süddeutsche Zeitung, 15.12.2011

mehr unter: www-bdp-team.de/presse

Aufbauarbeit

„Mini-GmbH“: Eine Unternehmergeellschaft (UG) kann mit geringem Stammkapital und Mustersatzung einfach gegründet werden



Eine Unternehmergeellschaft (kurz: UG) ist keine neue eigenständige Rechtsform, sondern eine Sonderform der GmbH, umgangssprachlich daher auch oft als „Mini-GmbH“ bezeichnet. Sie ist wie die GmbH eine Kapitalgesellschaft und eine eigenständige juristische Person. Deshalb ist auch bei der UG strikt zwischen der Gesellschaft selbst und ihren Gesellschaftern sowie zwischen deren beider Vermögenssphären zu trennen.

Geringeres Stammkapital

Der wesentliche Unterschied zur GmbH besteht darin, dass eine UG mit einem Stammkapital von weniger als 25.000 Euro gegründet werden kann. Der Betrag muss lediglich auf volle Euro lauten, sodass auch eine Gründung mit nur einem Euro Stammkapital möglich ist. Allerdings sollte sich das Stammkapital bei Gründung am Finanzbedarf des Unternehmens ausrichten, da eine unterkapitalisierte Gesellschaft von Anfang an insolvenzbedroht ist. Hier gelten die gleichen insolvenzrechtlichen Regelungen zur Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung wie bei einer GmbH. Abweichend zu den Regelungen der GmbH muss bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer UG unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberufen werden.

Um das geringere Stammkapital im Rechtsverkehr deutlich zu machen, darf

eine UG nicht als GmbH auftreten, sondern muss stattdessen zwingend den Zusatz „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ in der Firmierung führen. Eine weitere Abkürzung als vorstehend ausgeführt ist nicht erlaubt.

Das Stammkapital muss, anders als bei der GmbH, zwingend in bar erbracht werden. Sacheinlagen sind nicht möglich. Außerdem kann die UG auch erst zum Handelsregister angemeldet und eingetragen werden, wenn die Stammeinlage vollständig geleistet wurde.

Gründung mit Mustersatzung

Eine UG kann von einer oder mehreren – natürlichen oder juristischen – Personen gegründet werden. Es bedarf wie bei der GmbH eines notariell zu beurkundenden Gesellschaftsvertrages. Aus Vereinfachungsgründen kann dazu die im GmbHG als Anhang enthaltene Mustersatzung verwendet werden. Diese darf aber nicht abgeändert werden und kann nur verwendet werden bei einer Gründung durch maximal drei Gesellschafter und der Bestellung nur eines Geschäftsführers, der von den Beschränkungen des §181 BGB befreit ist. Anderenfalls bedarf es auch für die UG eines individuellen Gesellschaftsvertrages. Die Gesellschafter sollten immer prüfen, ob die Mustersatzung ihren Bedürfnissen gerecht wird. Anderenfalls ist unbedingt ein individueller Gesellschaftsvertrag anzuraten, auch wenn dieser sowohl im Hinblick auf die Beratung als auch die anfallenden Notarkosten teurer ist.

Eine weitere Besonderheit im Verhältnis zur GmbH ist die gesetzliche Auflage einer „Ansparpflicht“. Die UG ist gesetzlich verpflichtet Kapital anzusparen. Sie darf daher nicht ihren kompletten Jahresüberschuss an die Gesellschafter ausschütten, sondern muss jeweils ein Viertel

des Jahresüberschusses in eine Rücklage einstellen. Diese Rücklage darf nur zum Verlustausgleich oder für Stammkapitalerhöhungen verwendet werden. Daraus ergibt sich dann auch, dass eine UG nicht automatisch zu einer GmbH wird, wenn sie mit dem Ansparen von Jahresüberschüssen einen Eigenkapitalbetrag von 25.000 Euro erreicht hat. Dafür bedarf es eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses und einer Stammkapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Erst nach Eintragung dieser Kapitalerhöhung kann der Zusatz „UG“ durch „GmbH“ ersetzt werden.

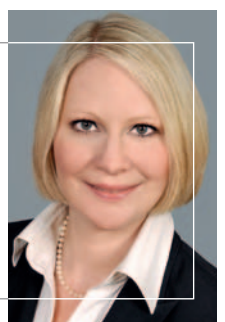
GmbH-Recht muss beachtet werden

Ansonsten hat eine UG grundsätzlich sämtliche für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften einzuhalten. Sie ist insbesondere bilanzierungspflichtig und muss das Insolvenzrecht beachten. Ebenso greifen die Regelungen zur Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern einer GmbH auch für die Gesellschafter und Geschäftsführer einer UG. Die Vertretungsmacht eines Geschäftsführers einer UG ist im Außenverhältnis ebenfalls unbeschränkt, im Innenverhältnis kann dies anders ausgestaltet werden.

Sollten Sie Fragen zur Gründung einer UG haben, so beraten wir Sie gerne und individuell, ob die UG als „kleine GmbH“ Ihren Bedürfnissen und dem geplanten Gesellschaftszweck gerecht wird.

Barbara Klein

ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.



bdp aktuell: Der Jahrgang 2011

Zum Anfang des Jahres geben wir Ihnen noch mal einen Überblick über die Themen des letzten Jahrgangs 2011.

Sie finden alle Ausgaben stets auch online unter www.bdp-aktuell.de.



- bdp aktuell 70 | Januar 2011: „Einfacher Neubeginn? Sanierungen sollen erleichtert werden“ / Hoffnung für Krisenunternehmen: Das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) / Steuerrisiken bei der Sanierung: Fallstrick Umsatzsteuer / Bierdeckel bleibt PR-Gag / Selbstanzeigen: Voraussetzungen für Strafbefreiung
- bdp aktuell 71 | Februar 2011: „Was ist meine Firma wert? Grundsätze der Unternehmensbewertung 1: Der Preis ist nicht der Wert / M&A: Erfolg durch Stringenz / Umstrukturierung von Anleihen / Steuerpolitik: Steuersystem wird immer verworren“
- bdp aktuell 72 | März 2011: „Ohne Kapital kein Aufschwung. Unternehmensfinanzierung nach der Krise“ / Der Aufschwung braucht Geld / Unternehmensbewertung 2: Standardisierung / EU-Vorgabe verhindert sinnvolle Verlustnutzung / Steuerhinterzieher: Weiterhin Strafbefreiung möglich
- bdp aktuell 73 | April 2011: „Access denied. So schützen Sie Unternehmenswerte“ Risiko IT und EDV / Unternehmensbewertung 3: Wenn der Markt den Wert bestimmt / Beratung und Sanierung mit Generalvollmacht / Insolvenzrecht: Sanieren statt liquidieren
- bdp aktuell 74 | Mai 2011: „Firmenwagen und Steuern. Private Nutzung, Familienheimfahrten und Tankgutscheine“ / Firmenwagen: Teilweise Nutzung / Umgekehrte Familienheimfahrten / Tankgutscheine / Kapitalmarkt für den Mittelstand / Unternehmenswerte schützen: Geistiges Eigentum
- bdp aktuell 75 | Juni 2011: „Unmöglich? Gibt's nicht! M&A-Profis suchen Investoren mit Erfolg“ / Das M&A-Erfolgsrezept / bdp expandiert / Unternehmenswerte schützen: Gefahrenquelle Einkauf und Vertrieb / Arbeitnehmerfreizügigkeit
- bdp aktuell 76 | Juli + August 2011: „Reiner Tisch. Bei Selbstanzeigen ist jetzt vollkommene Ehrlichkeit nötig“ / Selbstanzeigen: Großes Reinemachen / Weg mit dem Mittelstandsbauch? / Steuerreformchen statt Reform / Aktienrecht wird reformiert
- bdp aktuell 77 | September 2011: „Sieg der Wüste. Adieu Steueroase Schweiz“ / Steuerabkommen: Abgeltungssteuer oder Selbstanzeige? / Due Diligence im M&A-Prozess / Mezzanine-Programme: Ausgetrocknete Quellen / Absetzbarkeit von Studienkosten
- bdp aktuell 78 | Oktober 2011 „Geschenke gibt es keine. Die Praxis des Unternehmensverkaufs“ M&A 2011: Was bekomme ich für mein Unternehmen? / bdp-Venturifachforen / Gut geplant ist halb gewonnen / Steuerabkommen: Alles Käse?
- bdp aktuell 79 | November 2011: „Volle Pulle. Erhöhte Liquidität durch Unternehmensanleihen“ / Schuldverschreibungsrecht: Erfolgreiche Wandlung / Insolvenzrecht: Damit das Licht nicht ausgeht / Verwirrende Steuerpolitik / Finanztransaktionssteuer: Sand ins Getriebe? / Geschäftsführerhaftung: Angreifbares Berechnungsschema
- bdp aktuell 80 | Dezember 2011: „Treppwitz oder Riesenschritt? Wohin die Steuerpolitik 2012 führt“ Einfache Steuern? / Elektronische Rechnung / Zukunftsmodell für 1. FC Union Berlin / Unternehmensbewertung: Einfache Rechnung / Bilanzrecht

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- ☐ Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- ☐ Ich habe Fragen zum ESUG.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- ☐ Ich möchte eine Kostenrechnung einführen.
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp^{Venturis}

Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Venturis Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Puschkinallee 3 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp international

Mitglied bei Europe Fides
International Tax, Audit and Law
www.europefides.eu

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber

bdp Venturis
Management Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Kramm
Danziger Straße 64 · 10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
Engeldamm 62
10179 Berlin
www.flammerouge.com